

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden.*

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Teilnehmergemeinschaft  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Hahnweiler  
Az: 61032-HA7.2.

55776 Hahnweiler, 23.02.2015

### **Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Hahnweiler sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge (teilweise)**

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) waren die Beiträge zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Hahnweiler nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben. Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Hahnweiler hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG am 20.02.2015 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

Für die Ortslage Gemarkung Hahnweiler Flur 6 wird der Beitrag nach den Flächen der Nutzungsarten wie folgt festgelegt:

- 1,80 € je Ar: A (Acker), AGR (Acker-Grünland), G (Garten), GR (Grünland), GH (Gehölz), H (Holzung), HU (Hutung), STR (Streu) und F (I-III) (Freifläche)
- 3,24 € je Ar: GFW (Gebäude- und Freifläche)
- Beitragsfrei: K (Kreisstraße), S (Straße), WEG (Weg), PF (Pfad), WA (Wasserfläche), BFAB (Abbauland) und SO (Schutzfläche)

Um Härten zu vermeiden wird der Beitrag bei einer Flächengröße ab 40 Ar um 20 %, ab 60 Ar um 30 % und ab 100 Ar um 50 % reduziert.

Für die Feldlage Gemarkung Hahnweiler wird für Flur 5 und 7 der Betrag nach dem Wert der Flurstücke bestimmt. Dieser beträgt 1,5 Cent je beitragspflichtige Werteinheit, wobei für die Nutzungsart GFW 75% des Wertes freigestellt werden, für F I 85 %, F II 75 % und F III 50 %.

Außerdem werden die großen Waldflächen Flur 7 Nr. 39, 40 und 88/1 nur zu 50 % herangezogen, sowie die Flurstücke Flur 5 Nr. 54-58, 60-64 und 66-75 (Ökompark) ebenfalls zu 50 %

Ferner sind teilweise die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen und noch nicht abgerechneten Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **01.05.2015** zu zahlen. Beträge unter 5,- € werden nicht angefordert. Die noch ausstehenden **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **01.05.2015** zu zahlen. Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt. Beitragsbescheide, aus denen die zu

leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es liegt dann an ihm, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe der Bruchteile, es sei denn die Gesamtsumme ist niedriger als 5,-- €.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften IBAN DE16547900000000779 BIC GENODE61SPE bei der Voba Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Ordnungsnummer (Ord. Nr.) und Legitimationsnummer (Leg.Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
*gez. Robert Bier*

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*